

Ausgabe 1/2026

Laudato

Ein Magazin des Arbeitskreises Kirche und Tiere (AKUT)

AKUT 
Arbeitskreis Kirche und Tiere

Fokus: «wild»



**Botschafter der
Wildnis**
Raben und Krähen

Tiere in der Bibel
Der Hase – wild, sinnlich
und verletzlich

**Von Gott
freigelassen**
Der Wildesel



Zusammenleben mit Wildtieren – auch eine Frage des Rechts

In vielen Gebäuden entstehen unbemerkt lebenswichtige Quartiere für einheimische Tierarten wie Mauer- und Alpensegler, Mehlschwalben, Hausrotschwänze oder verschiedene Fledermausarten, aber auch Reptilien, kleine Säugetiere und Insekten. Rücksichtnahme ist aktiver Tier- und Artenschutz. Doch auch gegenüber nicht geschützten und weniger beliebten Wildtierarten sind Fürsorge und Mitgefühl angezeigt.

Rückzugsorte für Wildtiere befinden sich häufig in Hohlräumen im Gemäuer oder unter Dächern, in Rollladenkästen, Fassadenöffnungen, Mauervorsprüngen oder Kaminen. Viele Tierarten nutzen diese Standorte über eine lange Zeit oder kehren regelmässig zu ihnen zurück, um dort zu brüten, zu überwintern oder Wochenstuben zu beziehen. Werden diese Strukturen – zum Beispiel im Rahmen von unsachgemässen Sanierungen, Umbauten oder Abrissen – zerstört oder unzugänglich gemacht, hat das unter Umständen gravierende Folgen für ganze Tierkolonien. Werden beispielsweise durch Bauarbeiten Einflugöffnungen verschlossen, führt dies nicht selten zum Verhungern von Jungtieren und zur dauerhaften Vertreibung ausgewachsener Tiere.

Für die Planung und Durchführung von Bau- und Sanierungsprojekten ist es daher wichtig, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen etwa

zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. So macht sich gemäss dem schweizerischen Jagdgesetz ausdrücklich strafbar, wer das Brutgeschäft von Vögeln stört. Darüber hinaus verbietet die hiesige Natur- und Heimatschutzgesetzgebung das Töten, Verletzen oder Fangen von geschützten Tierarten, wozu sowohl Vögel als auch alle 30 in der Schweiz vorkommenden Fledermausarten gehören. Ebenso untersagt ist das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen ihrer Eier, Nester und Brutstätten – zu denken ist etwa an Schwalbennester oder Fledermaus-Wochenstuben. Weiter sieht das Schweizer Tierschutzrecht vor, dass niemand einem (Wirbel-)Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde in anderer Weise missachten darf.

Diese gesetzlichen Vorgaben gelten für alle. Bei Bau- und Sanierungsprojekten betreffen sie daher

sämtliche Beteiligten, von den Eigentümern und Bauherrschaften bis zum Baufachpersonal. Die entsprechende Kontrollpflicht liegt bei den kommunalen oder kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden. Dies erfordert eine vorausschauende Planung und allenfalls den Beizug von Fachpersonen, um potenzielle Quartiere der gebäudebewohnenden Tierarten ausfindig zu machen. Bauarbeiten dürfen insbesondere nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Wildtieren stattfinden. Wenn Arbeiten in diesen Zeiträumen unvermeidlich sind, müssen Einflugöffnungen bereits im Vorfeld verschlossen und gleichzeitig Ersatzquartiere geschaffen werden. Einfache und kostengünstige Erhaltungsmaßnahmen sind oft möglich, wenn sie vorausschauend geplant werden. Es gibt verschiedene Massnahmen, um Brut- und Unterschlupfplätze zu erhalten. Welche infrage kommen, hängt vom Gebäude und der betroffenen Art ab. Nisthilfen wie Schwalbenbretter, Fledermaus- oder Mauerseglerkästen können in bestehende Strukturen integriert oder aussen angebracht werden – idealerweise kombiniert mit dem Erhalt bestehender Quartiere.

Gebäude können für Tiere jedoch auch zur Gefahr werden. Weil Überlegungen zu Tier- und Artenschutz im Fachgebiet Architektur bislang noch immer nicht systematisch miteinbezogen werden und die Sensibilisierung hierfür während vieler Jahre gänzlich fehlte, bergen zahlreiche bestehende Bauten Verletzungsrisiken für Tiere. Dies gilt etwa für grosse Glasfassaden, die die Gefahr von – meist tödlichen – Vogelkollisionen begünstigen, weil die Tiere die transparenten oder spiegelnden Flächen nicht als Hindernis erkennen. Unzureichend geschützte Schächte und Abwassersysteme werden zu Todesfallen, wenn Kleintiere, wie zum Beispiel Amphibien oder Igel, hineinfallen und keine Ausstiegshilfen vorhanden sind. Ähnliches gilt für falsch montierte Netze und Zäune, in denen sie sich verheddern können. Auch Beleuchtung kann problematisch sein: nachts kann sie für zahlreiche Tiere irritierend wirken, für Insekten ist sie je nach Art des Leuchtkörpers sogar mit Verbrennungsgefahren verbunden. Rechtlich gesehen lässt sich in manchen Fällen durchaus eine Strafbarkeit wegen Tierquälerei herleiten, zumal Personen, die Gefahren schaffen oder aufrechterhalten, eine rechtlich relevante Garantenstellung übernehmen. Werden Todesfallen in Kenntnis der Risiken beibehalten, können sich daraus somit strafrechtliche



Foto: Nils Bouillard auf Unsplash

Konsequenzen ergeben, selbst wenn das Leiden und Sterben von Tieren nicht direkt beabsichtigt ist. In rechtlicher Hinsicht reicht bereits das Inkaufnehmen von Tierleid als Konsequenz der bestehenden Situation aus.

Rechtliche Fragen stellen sich schliesslich auch im Umgang mit sogenannten Schädlingen, Tieren also, die im, am oder ums Haus unerwünscht sind. Tauben, Mäuse oder Ratten gehören ebenso zu den ungebetenen Gästen wie Kakerlaken, Ameisen oder Silberfischchen. Der stark abwertende und subjektiv geprägte Schädlingbegriff erklärt Tiere, die für den Menschen relevante Schäden anrichten oder ihm einfach unsympathisch sind, allerdings nicht automatisch für rechtlos. Zwar sind in der Schädlingsbekämpfung auch Methoden erlaubt, die aus Sicht des Tierschutzes klar problematisch sind. Dennoch sind die Grundsätze des Tierschutzgesetzes – also etwa das Verbot, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten – stets zu beachten und schonende Abwehrmethoden immer zu bevorzugen. In juristischer Hinsicht gilt diese Pflicht für alle Wirbeltiere, aus ethischer Perspektive hingegen gilt sie umfassend für alle unsere tierlichen Mitgeschöpfe.



Foto: zVg

Vanessa Gerritsen
Dr. iur., Mitglied der
Geschäftsleitung der
Stiftung für das Tier im
Recht (TIR), Zürich